Satzung

zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kutzenhausen (BGS-WAS) vom 14.07.1995

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Kutzenhausen folgende

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Kutzenhausen (BGS-WAS) vom 14.07.1995

§ 1

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

§ 2

§ 6 Beitragssatz

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,54 €
- b) pro m² Geschossfläche 11,21 €.

§ 3

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 0,77 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Gemeinde Kutzenhausen

Kutzenhausen, den 01.08.2019

Silvia Kugelmann 1. Bürgermeisterin